

**Abschnitt III**

§ 9

Die Finanzministerien der Länder haben die erforderlichen Maßnahmen zur Abschöpfung der Übergewinne, die sich aus den bisher gültigen Preisen und den in dieser Verordnung festgesetzten Preisen ergeben, zu Gunsten der Länderhaushalte durchzuführen.

§ 10

**Inkrafttreten**

Die Preisverordnung tritt am 10. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1-949

Ministerium der Finanzen  
Dr. L o c h  
Minister

**Preisverordnung Nr. 4.**

**Verordnung über Preise für Fische und Fischerzeugnisse.**

Vom 27. Oktober 1949

§ 1

Mit Wirkung vom 10. November 1949 wird die Zahlung von Preisstützungen und Prämien für Fische eingestellt.

§ 2

**Erzeugerpreis**

(1) Es gelten die ab 1. Januar 1949 festgesetzten Erzeugerpreise.

(2) Fertigwaren aus der Fischverarbeitung, insbesondere die Erzeugnisse nach der Preisverordnung Nr. 104 vom 10. März 1948 (PrVOBl. S. 41), dürfen im Preise nur so weit erhöht werden, als dem Anteil der erhöhten Einstandspreise auf die Rohinwaage an Fisch oder Fischwaren zuzüglich der auf den Erhöhungsbetrag entfallenden Umsatzsteuer entspricht. Die bisherige Preisrelation ist dabei zu wahren.

(3) Die Preiserhöhung ist buchmäßig auszuweisen und auf Rechnungen und Lieferscheinen gesondert nachzuweisen.

§ 3

**Handelsspannen**

(1) Die preisrechtlich zulässigen Handelsspannen der einzelnen Handelsgruppen dürfen um die auf den Erhöhungsbetrag entfallende Umsatzsteuer erhöht werden.

(2) § 2 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

§ 4

(1) Die Finanzministerien der Länder haben die erforderlichen Maßnahmen zur Abschöpfung der Übergewinne, die sich aus den bisher gültigen Preisen und den durch diese Verordnung festgesetzten Preisen ergeben, zu Gunsten der Länderhaushalte durchzuführen.

(2) Die Finanzministerien der Länder — Landespreisämter — erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen bezüglich der in den einzelnen Handelsstufen festzusetzenden Höchstpreise.

§ 5

**Inkrafttreten**

Die Preisverordnung tritt am 10. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1949

Ministerium der Finanzen  
Dr. L o c h  
Minister

**PreisverOrdnung Nr. 5.**

**Verordnung über Preise für Fabrikkartoffeln und Kartoffelerzeugnisse.**

Vom 27. Oktober 1949

**Abschnitt I**

**Fabrikkartoffeln**

§ 1

(1) Fabrikkartoffeln sind unsortierte Kartoffeln, die den jeweils gültigen Gütevorschriften für Fabrikkartoffeln entsprechen.

(2) Die Erzeugerpreise für Fabrikkartoffeln werden wie folgt festgesetzt:

bis 15. September

—,32 DM je kg Stärke

bis 31. Oktober

—,31 DM je kg Stärke

ab 1. November

—,32 DM je kg Stärke

abzüglich —,20 DM  
für 100 kg Kartoffel-  
bruttogewicht

(3) Die festgesetzten Preise gelten für Fabrikkartoffeln mit einem Stärkegehalt von mindestens 15 %. Fabrikkartoffeln mit einem Stärkegehalt unter 15 % sind mit 1 Dpf je kg Stärke für jedes einzelne darunterliegende Prozent niedriger abzurechnen. Ein Mindeststärkegehalt kann vereinbart werden.

(4) Die Preise verstehen sich waggonfrei Verladestation des Erzeugers oder frei Lager des Erfassungsbetriebes.

(5) Übernimmt in Ausnahmefällen der Käufer die Anfuhr zur Verladestation auf eigene Kosten, so darf er hierfür einen Betrag von 0,20 DM für 100 kg Kartoffelbruttogewicht in Abzug bringen.

§ 2

Bezieht der kartoffelverarbeitende Betrieb Fabrikkartoffeln vom Erfassungsbetrieb, so kann der Erfassungsbetrieb eine Handelsspanne von 0,10 DM je 100 kg des Nettokartoffelgewichtes (Bruttogewicht nach Abzug von Erde, Schmutz usw.) berechnen, sofern er hierbei volle Großhandelsfunktionen ausübt. Beschränkt sich die Tätigkeit des Erfassungsbetriebes nur auf buchungstechnische Leistungen, so ermäßigt sich die Handelsspanne für diese nichtdingliche Erfassung auf 0,03 DM je 100 kg netto Kartoffelgewicht.